

INHALT

Vorwort	5
1 Rechtsgrundlagen	6
1.1 Koordination	7
2 Organisation	10
2.1 Bund	10
2.2 Kantone	12
3 Bezugsberechtigte Personen	14
3.1 Opferhilfebegriff	14
3.2 Straftaten, die die Betroffenen zum Bezug von Opferhilfe berechtigen	16
3.3 Nachweis der Opfereigenschaft	18
3.4 Unentgeltliche Leistungen und Kostenbeiträge	19
4 Beratungsstellen	20
4.1 Schweigepflicht	22
5 Formen der Hilfe	24
5.1 Beratung	25
5.2 Soforthilfe (= kurzfristige Hilfe) und längerfristige Hilfe	26
5.2.1 Soforthilfe	27
5.2.2 Längerfristige Hilfe	28
5.3 Entschädigung	29
5.4 Genugtuung	32
6 Örtlicher Geltungsbereich	34
6.1 Straftat in der Schweiz	34
6.2 Straftat im Ausland	35
7 Leistungspflichtiger Kanton	36
8 Subsidiarität	38
9 Verfahren	40
9.1 Verwaltungsverfahren	40
9.2 Rechtsmittelverfahren	42
9.3 Verfahrenskosten	43
Anhang I Abkürzungen	44
Anhang II Notrufnummern, Websites und Literatur	46
Anhang III Bundesstatistik der Opferhilfe Schweiz, BFS-Statistik	48

Vorwort

Am 30. September 1978 veröffentlichte die Zeitschrift «Beobachter» einen Artikel mit dem Titel «Wiedergutmachung – für die Opfer von Verbrechen». Darin wurde kritisiert, dass in der Bundesverfassung der Opferschutz fehle.

Am 27. März 1979 lancierte die gleiche Zeitschrift die Volksinitiative «Zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen». Die Forderung: Der Bund erlässt ein Gesetz, das die Voraussetzungen regelt, unter denen der Staat die Opfer von vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben angemessen entschädigt. Am 27. September 1980 kam die Initiative mit über 162 000 gültigen Unterschriften zustande.

Am 22. Juni 1984 lag der Bundesbeschluss für einen neuen Verfassungsartikel vor.¹ In diesem Beschluss liess der Bundesrat mitteilen, dass er Volk und Ständen einen Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet. In einem zukünftigen Gesetz sollte nicht nur die materielle Hilfe, sondern auch die persönliche Hilfe und die Rechtshilfe verankert sein. Dieser Entwurf ging über die Forderung der Volksinitiative hinaus. Der «Beobachter» zog in der Folge seine Initiative zugunsten des bundesrätlichen Gegenvorschlags zurück.

Am 2. Dezember 1984 stimmte das Schweizer Volk dem Opferhilfegesetz mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 81,1 Prozent zu. Seither ist die Opferhilfe in der Bundesverfassung verankert.

Diese Informationsbroschüre bezweckt, dass allen Studierenden des Ausbildungslehrgangs Sozialversicherungs-Fachleute mit eidgenössischem Fachausweis (= Berufsprüfung) einheitliche Schulungsunterlagen zur Verfügung stehen. Sie stellt sicher, dass die Studierenden im Sinne des Schweizerischen Verbandes der Sozialversicherungs-Fachleute (SVS) unterrichtet werden und für die Vorbereitung auf die gesamtschweizerische Prüfung das Richtige und Wesentliche vorliegen haben. Die Informationsbroschüre wird der Wegleitung des Verbandes gerecht und baut auf dem Handlungsverständnis «Wissen und Anwenden» auf. Das bedeutet, dass die Studierenden nicht nur über theoretische Kenntnisse verfügen, sondern auch in der Lage sind, ihr Wissen anzuwenden.²

In den Anhängen zur Informationsbroschüre finden sich u.a. die Websites der Opferhilfeberatungsstellen und die Opferhilfestatistik (OHF) des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Für ein vertieftes Studium der Opferhilfe empfiehlt sich die Lektüre folgender Unterlagen: Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 21. Januar 2010³ und Grundlagenpapier der SVK-OHG und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) vom 18. September 2018⁴.

Brigitte Rinke

¹ Bundesblatt (BBI) 1984 II 805

² feas.ch, Pfad: Menu – Prüfungen – Berufsprüfung – Wegleitungen

³ sodk.ch, Pfad: Dokumentation, Empfehlungen, 21. Januar 2010

⁴ skos.ch, Pfad: Merkblätter Skos 2018: Opferhilfe und Sozialhilfe